

## Antrag

**der Abgeordneten Christian Kühn (Tübingen), Daniela Wagner, Dr. Tobias Lindner, Lisa Paus, Canan Bayram, Anja Hajduk, Sven-Christian Kindler, Stefan Schmidt, Britta Haßelmann, Markus Tressel, Lisa Badum, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Renate Künast, Steffi Lemke, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Dr. Julia Verlinden, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Sicher-Wohnen-Programm – Mieten und Eigentum sichern in Zeiten der Krise**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die COVID-19-Krise ist das eigene Zuhause wichtiger denn je, es ist in aller Regel der noch verbliebene Rückzugsraum geworden. Zugleich haben zahlreiche Menschen aufgrund von Kurzarbeit und ausbleibenden Einnahmen Sorge und Schwierigkeiten, genau dieses Zuhause halten zu können, weil sie ihre Miete oder Kreditraten nicht zahlen können.

Mieterinnen und Mieter, Vermieterinnen und Vermieter sowie selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer müssen demnach gestärkt werden, um nicht Gefahr zu laufen, ihr Zuhause bzw. die vermietete Wohnung als Einnahmequelle zu verlieren. Es sind insoweit mit Artikel 240 §§ 2, 3 EGBGB bereits einige Regelungen geschaffen worden, die sowohl Mieterinnen und Mieter als auch selbstnutzende und vermietende Eigentümer, die ihre (vermietete) Immobilie über ein Verbraucherdarlehen finanziert haben, entlasten sollten, soweit sie COVID-19-bedingt Zahlungsengpässen ausgesetzt sind. Die hier antragstellende Fraktion hat auf Bundestagsdrucksache 19/18712 vom 21.04.2020 bereits zahlreiche Maßnahmen vorgeschlagen, wie Mieterinnen und Mieter, die COVID-19-bedingt die geschuldete Miete nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zahlen können, weiter unter die Arme gegriffen werden kann.

Es besteht daneben indes weiterhin Bedarf, unbillige Härten schnell und unbürokratisch auszugleichen. Mieterinnen und Mieter, aber auch Genossenschaften, selbstnutzende und vermietende Eigentümer von Wohnimmobilien müssen treffsicher unterstützt werden. Es gilt zu verhindern, dass sie unverschuldet in eine wirtschaftliche Schieflage geraten und so ihre Wohnung verlieren.

Es ist daher nötig, ein zusätzliches KfW-Programm zur Bereitstellung zinsloser Darlehen aufzulegen, das in zwei Richtungen wirken soll:

Zum einen soll Mietern bei Zahlungsschwierigkeiten kurzfristig geholfen werden können. Dies würde positive Folgeeffekte nach sich ziehen, weil eine derartige Unterstützung unmittelbar auf die Vermieterseite durchschlagen würde, die so auf ihre Mieteinnahmen zugreifen könnte. Dies würde für Stabilität am Immobilienmarkt sorgen, weil durch die COVID-19-Pandemie entzogenes Kapital auf diese Weise wieder im Markt verfügbar wäre.

Zum anderen sollen ihre Wohnimmobilie selbstnutzende Eigentümer von dem Programm profitieren können.

Klar ist: Das aufzulegende Programm muss und soll treffsicher nur dort helfen, wo die Hilfe auch nötig ist. Situations- und sachangemessene Rückzahlungsmodalitäten sind bei Darlehensvergabe in verständlicher und transparenter Weise abzustimmen. Mitnahme- und Doppelungseffekte sind von vornherein zu vermeiden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

ein auf die Vergabe von zinslosen Darlehen gerichtetes „Sicher-Wohnen-Programm“ bei der KfW aufzulegen, das an folgenden Maßgaben orientiert ist:

1. Anspruchsberechtigt sind Mieterinnen bzw. Mieter, selbstnutzende Eigentümer je von Wohnimmobilien sowie die unter Ziffer 8 Genannten, wenn diese ihren diesbezüglichen Zahlungsverpflichtungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht mehr nachkommen können.
2. Das Programm ist ausschließlich für die Überbrückung von COVID-19-bedingten Zahlungseingängen gedacht.
3. Das Programm bezieht sich ausschließlich auf Wohnimmobilien, nicht auf Mietverhältnisse über gewerblich genutzte Immobilien. Ausnahmen siehe unten, Ziffer 8.
4. Die Antragstellung muss unkompliziert, schnell und auch online durch den Mieter/die Mieterin, bzw. den/die selbstnutzenden Eigentümer/in vorgenommen werden können. Die Darlehen sollen nach Plausibilitätsprüfung des Antrags schnell bewilligt werden. Die Detailprüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt unbürokratisch. Werden Gelder unberechtigt beantragt und freigegeben, sind diese vollständig zurückzuzahlen.
5. Die Auszahlung erfolgt, soweit dies in europarechtskonformer Weise möglich ist, auf ein inländisches Konto des Immobilien-Vermieters/der -Verwaltung bzw. des Selbstnutzers/der Selbstnutzerin als zinsloses Darlehen mit zehnjähriger Laufzeit und zwar sukzessiv je nach Fälligkeit der monatlichen Mietzahlung bzw. der Hypokredit-Annuitäten. Darlehensschuldner/in ist der/die Mieter/in bzw. der/die Selbstnutzer/in.
6. Die Auszahlung der Darlehen erfolgt über die KfW-Bank oder die Landesinvestitionsbanken.
7. Die nicht getilgten Darlehensbeträge werden nach Ablauf der zehn Jahre in staatliche geförderte Mietkredite zu aktuellen Marktzinskonditionen umgewandelt.
8. Das Programm steht auch anerkannten privaten Trägern der Wohlfahrtspflege sowie sonstigen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder privat betriebenen sozialen Einrichtungen offen, die gewerbemietvertraglich angemieteten Wohnraum natürlichen Personen zur Verfügung stellen. Die oben genannten Voraussetzungen, Modalitäten und Folgen gelten entsprechend angepasst.

Berlin, den 12. Mai 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**